

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Vorblatt

A. Zielsetzung

Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs 1 VB 130/13 vom 6. Juli 2015 zur staatlichen Förderung von privaten Ersatzschulen sowie Erhöhung der Kopfsatzzuschüsse für private Schulen.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit der Änderung des Privatschulgesetzes wird ab dem 01. August 2017 der Ausgleichsanspruch für nicht erhobenes Schulgeld konkretisiert und eine Erhöhung der Kopfsatzzuschüsse auf 80 % der Bruttokosten eines öffentlichen Schüler realisiert. Der Kostendeckungsgrad von 80 % wird gesetzlich verankert. Darüber hinaus werden klarstellende Regelungen zur Abgrenzung von Außenstellen und der Genehmigung einer neuen Ersatzschule sowie zu den Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung getroffen.

C. Alternativen

Es bestünde die Möglichkeit, den Ausgleichsanspruch nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 Verfassung des Landes Baden-Württemberg mit einer 2/3-Mehrheit des Landtags durch Beschluss zu ändern. Diese Alternative wurde nicht weiter verfolgt.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Mit der Gesetzesvorlage wird die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zur Privatschulfinanzierung umgesetzt und der Ausgleichsanspruch im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 Satz 3 Verfassung des Landes Baden-Württemberg für nicht mehr erhobenes Schulgeld gesetzlich konkretisiert.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zuschusserhöhung sichert zudem die finanzielle Ausstattung der Ersatzschulen verlässlich über das verfassungsrechtliche Existenzminimum hinaus ab.

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und anderer Vorschriften

Vom

Artikel 1

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz (PSchG) in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 24 der 9. Anpassungsverordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Errichtet und betreibt eine Ersatzschule einen weiteren Bildungsgang, bedarf dieser einer gesonderten Genehmigung nach Abs. 1.“

2. In § 5 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Genehmigung setzt voraus, dass die zur Ersatzschule gehörenden Einrichtungen und Gebäude in einem hinreichend nahen räumlichen Zusammenhang stehen. Insbesondere müssen die Entfernungen zwischen den Einrichtungen und Gebäuden von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften im Verlauf des regelmäßigen Schulbetriebes zurückgelegt werden können.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 10 Absatz 1 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die nach Absatz 1 gestellten Anforderungen werden unbeschadet der Vorschriften des § 5 Absatz 2 erfüllt

1. von einer Ersatzschule im Sinne des § 3 Absatz 1, wenn

a) dem Unterricht ein von der Schulaufsichtsbehörde genehmigter Lehrplan zugrunde liegt;

b) das Lehrziel der entsprechenden öffentlichen Schule erreicht wird;

c) der Übertritt eines Schülers oder einer Schülerin von der Ersatzschule an die entsprechende öffentliche Schule und umgekehrt ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist;

- d) die für die entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden Aufnahme- und Versetzungsbestimmungen angewendet werden;
- e) die Schulleitung, die für ihre Aufgabe erforderliche wissenschaftliche und pädagogische Eignung besitzt;
- f) die Lehrkräfte in der Regel die Anstellungsfähigkeit für das ihrer Tätigkeit entsprechende Lehramt an öffentlichen Schulen besitzen. Auf diese Voraussetzung kann in einem den besonderen Gegebenheiten der betreffenden Privatschule angemessenem Umfang verzichtet werden;

2. von einer Ersatzschule im Sinne von § 3 Absatz 2 PSchG, wenn

- a) dem Unterricht ein von der Schulaufsichtsbehörde genehmigter Lehrplan zugrunde liegt;
- b) das Lehrziel entsprechend der Verordnung der Landesregierung gemäß § 3 Absatz 2 PSchG erreicht wird;
- c) die Schulleitung, die für ihre Aufgabe erforderliche wissenschaftliche und pädagogische Eignung besitzt;
- d) die Lehrkräfte die notwendige Lehrfähigkeit entsprechend der Verordnung der Landesregierung gemäß § 3 Absatz 2 PSchG besitzen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Ersatzschule muss die in Absatz 2 gestellten Anforderungen grundsätzlich drei Jahre erfüllt haben, bevor angenommen werden kann, dass die Schule diese Anforderungen auf Dauer erfüllt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn eine bereits anerkannte Ersatzschule ausgebaut wird oder wenn der Träger einer bestehenden staatlich anerkannten Ersatzschule eine weitere Ersatzschule desselben Schultyps einrichtet.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Ausgleichsanspruch nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg wird wie folgt bestimmt:

Schulen im Sinne des Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Baden Württemberg sind auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende private und als pädagogisch wertvoll anerkannte, einem öffentlichen Bedürfnis entsprechende, genehmigte Realschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien sowie Freie Waldorfschulen hinsichtlich der Klassen 5 bis 13.

Entgelt für Unterricht und Lernmittel ist Entgelt für solche Leistungen, deren Kosten bei einer öffentlichen Schule im öffentlichen Schulwesen entstehende Kosten im Sinne des § 18 a sind.

Soweit Schulen im Sinne des Satzes 2 auf ein Entgelt für Unterricht und Lernmittel ganz oder teilweise verzichten, erhalten sie auf Antrag einen Ausgleich in Höhe des nicht erhobenen Entgelts.

Falls ein Entgelt für Unterricht und Lernmittel eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern fördert, wird für einen teilweisen oder vollständigen Verzicht auf dieses Entgelt ein Ausgleich nicht gewährt.

Absatz 4 findet auf den Ausgleich nach Satz 4 entsprechende Anwendung.

Der aus dem jeweiligen Ausgleich nach Satz 4 und dem jeweiligen Zuschuss nach Absatz 1 folgende Gesamtbetrag wird begrenzt auf 90 % der nach § 18 a ermittelten, bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a hinzugefügt:

„(2a) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zum Verfahren der Ausgleichsgewährung nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von der Wartefrist wird abgesehen, wenn eine genehmigte Ersatzschule, die die Wartefrist erfüllt hat, um einen räumlich angegliederten Bildungsgang erweitert wird. Das setzt voraus, dass die zum angegliederten Bildungsgang gehörenden Einrichtungen und Gebäude in einem hinreichend nahen räumlichen Zusammenhang zur genehmigten Ersatzschule stehen. Insbesondere müssen die Entfernungen zwischen den

Einrichtungen und Gebäuden von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften im Verlauf des regelmäßigen Schulbetriebs zurückgelegt werden können.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Zuschuss je Schülerin und Schüler beträgt 80 Prozent der nach § 18 a ermittelten, bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten. Maßgebend sind dabei die jeweils aktuellen Berechnungen der Landesregierung über die Kosten des öffentlichen Schulwesens entsprechend des Berichts an den Landtag nach § 18 a Absatz 1 Satz 3. Nach Vorlage des Berichts werden die jährlichen Zuschüsse nach Absatz 2a jeweils mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres entsprechend angepasst.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der jährliche Zuschuss je Schülerin und Schüler nach § 17 Absatz 1 beträgt bei Vollzeitform für

- a) Grundschulen, die Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen und die Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschulen 81,4 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Grundschulen;
- b) Hauptschulen und Werkrealschulen 128,4 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Hauptschulen;
- c) Realschulen 81,6 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- d) die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen 91,8 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- e) allgemein bildende Gymnasien, die dreijährige gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen 95 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- f) die Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen den Durchschnittsbetrag (arithmetischer Mittelwert) der sich aus den Buchstaben b, c und e ergebenden Zuschussbeträge zuzüglich eines Zuschlags von 10 Prozent für den Ganztagsbetrieb an der Sekundarstufe I; Träger erstmals genehmigter Gemeinschafts-

schulen erhalten darüber hinaus im ersten Jahr der Unterrichtsaufnahme einmalig einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 11 600 Euro je Zug;

- g) berufliche Gymnasien 102,7 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- h) Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung für Heilerziehungspflege (Berufskollegs) 116,9 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an beruflichen Schulen;
- i) Berufsschulen 99,1 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- j) technische Berufsfachschulen und technische Fachschulen 126,6 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- k) die übrigen Berufsfachschulen und die übrigen Fachschulen vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 117 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- l) technische Berufskollegs 113,4 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- m) die übrigen Berufskollegs vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 106,7 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen.“

6. § 18 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Die Landesregierung legt dem Landtag für die in § 18 Absatz 2 genannten Schulen, im Abstand von 2 Jahren, erstmals im Jahr 2018, Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens vor.

b) Nach Absatz 13 werden die folgenden Absätze 14 bis 17 eingefügt:

„(14) Die nach § 17 Absatz 2 Satz 2 anspruchsberechtigten Schulen und deren Träger sind verpflichtet, die Höhe ihrer Eigenleistungen alle zwei Jahre gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde offen zu legen. Soweit dies zur Prüfung der Angaben der Schulen und der Träger nach Satz 1 erforderlich ist, sind der o-

ren Schulaufsichtsbehörde auf Anforderung sämtliche oder ausgewählte Dokumente der Schule und des Trägers über die Eigenleistungen vorzulegen, und ist der oberen Schulaufsichtsbehörde Einsicht in diesbezügliche Dokumente zu gewähren. Die Befugnisse der oberen Schulaufsichtsbehörde nach Satz 2 gelten entsprechend, wenn die Träger ihrer Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachkommen. Das Nähere regelt die Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz.

(15) Die Landesregierung legt dem Landtag im Abstand von 2 Jahren einen Bericht über die Eigenleistungen der nach § 17 Absatz 2 Satz 2 anspruchsberechtigten Schulträger vor. Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

(16) Nach Vorlage des Berichts der Landesregierung an den Landtag nach Absatz 15 wird die Begrenzung des Gesamtbetrags aus Zuschuss und Ausgleichsanspruch nach § 17 Absatz 2 Satz 7 auf der Grundlage des Berichts überprüft.

(17) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann bei einer nach § 5 genehmigten Schule und bei ihrem Träger prüfen, ob eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern gefördert wird. Soweit dies zur Prüfung erforderlich ist, sind der oberen Schulaufsichtsbehörde auf Anforderung sämtliche oder ausgewählte im Zusammenhang mit der Schulgeldberechnung und Schulgelderhebung stehenden Dokumente der Schule und des Trägers sowie die bei der Schule und dem Träger befindlichen Dokumente zu den jeweiligen Einkommensverhältnissen der Eltern in anonymisierter Form vorzulegen, und ist der oberen Schulaufsichtsbehörde Einsicht in diesbezügliche Dokumente zu gewähren. Das Nähere regelt die Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz.“

Artikel 2

Änderung der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz

Die Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz in der Fassung vom 20. Juli 1971 (GBl. S. 341), die zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1231) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Schulgeld

Es wird vermutet, dass ein monatliches Schulgeld in Höhe von durchschnittlich über 160 Euro grundsätzlich geeignet ist, eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu fördern.

Die Schule kann diese Vermutung im Einzelfall widerlegen, wenn sie der oberen Schulaufsichtsbehörde nachweist, dass in einem angemessenen Umfang für finanzschwache Schüler wirksame wirtschaftliche Erleichterun-

gen hinsichtlich des Schulgeldes und der sonstigen im Zusammenhang mit dem Besuch der Schule stehenden Kosten angeboten und gewährt werden.

In jedem Fall hat die Schule nachweislich sowohl allgemein und als auch konkret gegenüber den jeweiligen Eltern anzubieten, auch ein nach einem prozentualen Anteil am Haushaltsnettoeinkommen berechnetes Schulgeld zu zahlen, wobei der angebotene Prozentsatz 5 % nicht übersteigen darf.

Die Schule ist darüber hinaus verpflichtet, die Eltern in einem Beratungsgespräch auf alle von ihr angebotenen Möglichkeiten zur Vermeidung einer finanziellen Überforderung hinzuweisen und diesen Hinweis schriftlich zu dokumentieren.“

2. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

Begründung

Allgemeiner Teil

1. Ziele des Gesetzentwurfs

Der Verfassungsgerichtshof (VerfGH, vormals Staatsgerichtshof) hat mit Urteil vom 6. Juli 2015 festgestellt, dass die §§ 17 und 18 des Privatschulgesetzes (PSchG) mit Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 der Landesverfassung (LV) unvereinbar sind. Der VerfGH hat im Weiteren entschieden, dass die Vorschriften weiter anwendbar bleiben, der Gesetzgeber aber für die Zeit ab dem 1. August 2017 eine verfassungskonforme Neuregelung treffen muss.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der Änderung des PSchG wird der Ausgleichsanspruch für die Gewährung einer Befreiung für Entgelt für Unterricht und Lernmittel (Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV) konkretisiert. Darüber hinaus werden die Kopfsatzzuschüsse für alle Schulen in freier Trägerschaft von derzeit mindestens 78,1 Prozent auf 80 Prozent der Kosten eines öffentlichen Schülers (Kosten nach dem Bruttokostenmodell gemäß § 18 a PSchG) angehoben. Der Kostendeckungsgrad von 80 % wird gesetzlich verankert. Schließlich werden klarstellende Regelungen zur Abgrenzung von Außenstellen und der Genehmigung einer neuen Ersatzschule sowie zu den Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung getroffen.

3. Alternativen

Es bestünde die Möglichkeit, den Ausgleichsanspruch nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 Verfassung des Landes Baden-Württemberg mit einer 2/3-Mehrheit des Landtags durch Beschluss zu ändern. Diese Alternative wurde nicht weiter verfolgt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Sofern alle ausgleichsanspruchsberechtigten Schulen einen Ausgleich für nicht erhobenes Schulgeld geltend machen sollten, und zwar jeweils in einer für die Kappungsgrenze relevanten Höhe, würden sich im Jahr 2017 (für die Zeit ab 1.08.) Mehrkosten in Höhe von etwa 20 Mio. Euro (zeitanteilig) und ab dem Jahr 2018 mit Jahreswirkung von etwa 50 Mio. Euro ergeben.

Durch den Gesetzentwurf sollen die Kopfsatzzuschüsse zudem für alle Schulen in freier Trägerschaft zum 1.08.2017 von derzeit 78,1 % auf 80 % der Kosten eines öffentlichen Schülers (Kosten nach dem Bruttokostenmodell gemäß § 18 a PSchG) erhöht werden. Damit werden die Zuschüsse an die Privatschulen zum

1.08.2017 für das Jahr 2017 um etwa 5,8 Mio. Euro (zeitanteilig) und ab 2018 in der Jahreswirkung um rund 15 Mio. Euro erhöht.

Für den o.g. Mehrbedarf für die Gewährung des Ausgleichsanspruchs und die Erhöhung der Kopfsatzzuschüsse auf 80 % der Kosten eines öffentlichen Schülers zum 1.08.2017 ist für das Haushaltsjahr 2017 im Einzelplan 12 in der Rücklage für Haushaltsrisiken bereits Vorsorge getroffen worden.

Der entsprechende ab 2018 ff. o.g. entstehende Mehrbedarf wird im Rahmen der Planaufstellung für die Haushaltsjahre 2018/2019 in den Einzelplänen 09 und 04 gegen Deckung aus dem Gesamthaushalt zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Auf der Grundlage des im Einzelnen noch zu schaffenden Berichtswesens und der darauf basierenden Ergebnisse wird künftig entschieden, ob und in welcher Form darüber hinaus nachgesteuert wird (Anpassung des Eigenleistungsanteils nach oben oder unten).

Über die Stellenmehranforderungen der beteiligten Ressorts ab 2018 ff. wird im Rahmen der Planaufstellung für die Haushaltsjahre 2018/19 entschieden.

Die übrigen Regelungsbereiche sind kostenneutral beziehungsweise liegen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze.

Die finanziellen Auswirkungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

		Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung		
1	Land					
	Ausgaben insgesamt	25.861.000	64.646.095	66.862.895	67.864.588	68.881.305
	davon Personalausgaben	0	751.095	760.895	771.748	782.763
	Anzahl der erforderlichen Neustellen	0	11,5	0	0	0
2	Kommunen	0	0	0	0	0
3	zusammen (Land+Kom.)	25.861.000	64.646.095	66.862.895	67.864.588	68.881.305
4	(Gegen-)Finanzierung	25.861.000	0	0	0	0
5	strukturelle Mehrbelastung / Entlastung (Saldo Ziff. 3 - Ziff. 4)	0	64.646.095	66.862.895	67.864.588	68.881.305

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Privatschulgesetzes)

1. Zu Nummer 1 (§ 4)

§ 4 Abs. 1a stellt klar, dass die Einrichtung eines neuen Bildungsgangs an einer bereits genehmigten Ersatzschule einer gesonderten Genehmigung bedarf. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis und stellt keine materielle Rechtsänderung dar.

2. Zu Nummer 2 (§ 5)

§ 5 Absatz 4 regelt die Frage, wann Veränderungen hinsichtlich des Standorts einer genehmigten Ersatzschule die Durchführung eines neuen Genehmigungsverfahrens erfordern, insbesondere die Genehmigungsbedürftigkeit von örtlichen Erweiterungen einer genehmigten Ersatzschule. Die Regelung nimmt eine Abgrenzung zwischen unselbständiger Außenstelle und genehmigungspflichtiger neuer Schule vor.

Die Regelung berücksichtigt das VerfGH-Urteil vom 15.02.2016 - 1VB 58/14 -. Darin führt der VerfGH aus, dass die materiell-rechtlich maßgebliche Rechtsfrage der Genehmigungsbedürftigkeit von örtlichen Erweiterungen einer genehmigten Ersatzschule gesetzlich jedenfalls bisher nicht ausdrücklich geregelt sei. Insbesondere gebe es mit Blick auf die Genehmigungsbedürftigkeit keine gesetzliche Regelung, die festlege, wann es sich bei einer Erweiterung einer bereits genehmigten Ersatzschule um eine neue Ersatzschule handle und wann lediglich eine unselbständige Außenstelle vorliege, die keiner gesonderten Genehmigung bedürfe.

Die konkrete Ausgestaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und des Genehmigungsverfahrens fällt in die Gesetzgebungskompetenz des Landes. In welcher Weise der Landesgesetzgeber die Ersatzschulen rechtstechnisch behandelt, bleibt ihm überlassen, solange er den verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere Artikel 7 Absatz 4 und 5 Grundgesetz (GG) gerecht wird. Wesentliche ihm obliegende gesetzliche Regelungen des Privatschulwesens muss der Landesgesetzgeber selbst treffen und kann sie nicht dem Verordnungsrecht bzw. Verwaltungsvollzug überlassen.

Vor diesem Hintergrund nimmt § 5 Absatz 4 eine räumliche Schuldefinition vor und regelt damit auch die Voraussetzungen für die Einrichtung einer genehmigungsfreien Außenstelle.

3. Zu Nummer 3 (§ 10)

Diese Bestimmung dient der Rechtsklarheit und ist unverändert gegenüber der bisherigen Rechtslage. Bisher wurden die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung in Nummer 12 Absatz 1 und Absatz 2 VVPschG geregelt. Da wesentliche, dem Landesgesetzgeber obliegende gesetzliche Regelungen des Privatschulwesens von ihm selbst zu treffen sind und nicht dem Verordnungsrecht beziehungsweise Verwaltungsvollzug überlassen

werden sollen, wird mit der Neufassung des § 10 Absatz 2 eine Hochstufung der bisher im Verordnungsweg getroffenen Regelungen vorgenommen.

4. Zu Nummer 4 (§ 17)

4.1 § 17 Absatz 2 Satz 1:

Absatz 2 Satz 1 nimmt Bezug auf die Bestimmung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, die den Anspruch auf Ausgleich für die Gewährung von Schulgeldfreiheit statuiert. Absatz 2 nimmt die nähere Ausgestaltung des Ausgleichsanspruchs vor und konkretisiert die unbestimmten Rechtsbegriffe des Artikels 14 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

4.2 § 17 Absatz 2 Satz 2:

Absatz 2 Satz 2 konkretisiert den Geltungsbereich des Ausgleichsanspruchs nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

Ersatzschulen

Anspruchsberechtigt sind die in § 17 Absatz 2 Satz 2 aufgezählten Ersatzschulen im Sinne von § 3 PSchG. Der Kreis der anspruchsberechtigten Schularten ist damit abschließend benannt. Ergänzungsschulen sind nicht anspruchsberechtigt. Dies leitet sich aus Artikel 14 Absatz 2 LV ab, der sich in Satz 1 auf die öffentlichen Schulen bezieht, weshalb die weiteren, in den folgenden Sätzen benannten Schultypen bzw. -formen nach Systematik und Zweck der Regelung grundsätzlich darauf bezogen sind. Auch die Genese des Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV belegt, dass diese Regelung für Schulen gedacht ist, die öffentlichen Schulen entsprechen, da mit der Schulgeldbefreiung vor allem die Konstellation aufgefangen werden sollte, dass weiterführende allgemein bildende öffentliche Schulen nicht an allen Orten in hinreichender Nähe vorhanden waren bzw. sind. Hinzu kommt, dass die Schulpflicht außerhalb der öffentlichen Schulen grundsätzlich nur durch den Besuch einer Ersatzschule erfüllt werden kann, weshalb der mit dem Ausgleichsanspruch des Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV verfolgte Zweck auch insoweit auf Ersatzschulen bezogen ist.

Gemeinnützigkeit

Private Schulen arbeiten auf gemeinnütziger Grundlage, wenn sie ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Der Begriff hat keine inhaltliche Veränderung erfahren und entspricht dem in § 17 Absatz 5 PSchG sowie Nummer 20 der VVPSchG. Die Auslegung des Begriffs der Gemeinnützigkeit erfolgt unverändert privatschulrechtlich mit wesentlicher Anlehnung an das Steuerrecht.

Anerkennung als pädagogisch wertvoll im Sinne des Artikel 14 LV

Sowohl nach § 5 PSchG genehmigte, als auch nach § 10 PSchG staatlich anerkannte Ersatzschulen werden als pädagogisch wertvoll im Sinne des Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV angesehen.

Öffentliches Bedürfnis im Sinne des Artikel 14 LV

Ein öffentliches Bedürfnis im Sinne des Artikel 14 LV besteht für die anspruchsberechtigte Ersatzschule analog der Regelung des § 17 Absatz 4 PSchG nach 3 Jahren Bewährung am Markt.

Ein öffentliches Bedürfnis liegt nach dem VerfGH vor, wenn es in der Bevölkerung ein tatsächlich vorhandenes empirisch feststellbares Bedürfnis für die betreffende Privatschule gibt und sie sich in Konkurrenz zu vorhandenen öffentlichen und privaten Schulen behaupten kann. Hiervon ist bei Vorliegen entsprechender Schülerzahlen und einem Überhang von Bewerbungen auszugehen (siehe Urteil des VerfGH S. 44).

Diese empirischen Feststellungen lassen sich erst nach Ablauf von 3 Jahren treffen. Erst dann ist insbesondere ein etwaiger Bewerberüberhang feststellbar. Eine prognostische Entscheidung ist nicht gefordert.

Kreis der anspruchsberechtigten Schularten

Mittlere und höhere Schulen im Sinne von Artikel 14 LV sind nach der VerfGH-Entscheidung nur die weiterführenden allgemein bildenden Schulen, also die Schularten Werkrealschule, Gemeinschaftsschule, Realschule, Waldorfschule Klassen 5-13 und Gymnasien, nicht aber sämtliche Ersatzschulen. Berufliche Bildungsgänge sind vom Ausgleichsanspruch nicht erfasst, weshalb auch die beruflichen Gymnasien nicht zum Kreis der anspruchsberechtigten Schularten gehören.

Die allgemeine Förderpflicht aus Artikel 7 Absatz 4 GG gilt hingegen - anders als der Ausgleichsanspruch - für alle Ersatzschulen, das heißt auch solche die von Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV nicht erfasst sind (siehe Pieroth/Kromer in VBIBW 1983, S. 175, 164). Demgegenüber bezieht sich die landesverfassungsrechtliche Vorschrift des Ausgleichsanspruchs nur auf „mittlere und höhere Schulen“. Nach den Ausführungen des VerfGH sind diese Begriffe die alten Bezeichnungen für die heutigen Realschulen und Gymnasien (siehe Seite 43 des Urteils; ebenso Pieroth/Kromer in VBIBW 1983, S. 175, 158). Auch die Entscheidung des VGH vom 14.07.2010, auf die der VerfGH verweist, spricht ausdrücklich nur von weiterführenden allgemein bildenden Schulen.

Sowohl entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch als auch gemäß KMK-Definition wird eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen allgemein bildenden und beruflichen Schulen vorgenommen. Als berufsbildende Schule werden Schulformen bezeichnet, die mit einem beruflichen oder einem berufsorientierten Abschluss enden: Berufsschulen der dualen Berufsausbildung ("Lehre"), Meisterkurse, Berufskollegs, Akademien, Berufsfachschulen, aber auch Schulformen, die zum Abitur führen, zum Beispiel Fachoberschulen oder berufliche Gymnasien unterschiedlicher Schwerpunkte. Als allgemein bildende Schulen dagegen werden die nicht berufsorientier-

ten Schulformen wie Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und andere (abhängig von der Ausgestaltung im jeweiligen Bundesland) bezeichnet.

Das berufliche Gymnasium beziehungsweise Fachgymnasium fällt nach dem Definitionenkatalog der KMK zur Schulstatistik 2015 (2) und der dortigen Abgrenzung der Schularten gemäß dem Hamburger Abkommen und den Folgevereinbarungen der KMK in den Bereich der beruflichen Schulen und nimmt insofern keine Sonderstellung ein.

Auch die Entstehungsgeschichte von Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV spricht gegen eine Einbeziehung der beruflichen Schulen. Ein erster Entwurf zu Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV sah zwar zunächst noch vor, dass, soweit der Staat für öffentlichen Schulen Schulgeldfreiheit oder Lernmittelfreiheit gewährt, die entsprechenden Privatschulen, die eine gleichartige Befreiung gewähren, einen Ausgleichsanspruch haben sollten; damit wären u.a. auch private berufliche Schulen einbezogen gewesen. Die Aufnahme dieser umfassenden Regelung in die LV wurde jedoch mehrheitlich abgelehnt. In dem abgelehnten Entwurf wurde an mehreren anderen Stellen klar zwischen „Berufsschulen“ bzw. „Berufsfachschulen“ und „mittleren und höheren Schulen“ (Absatz 2 Satz 4) unterschieden. Das zeigt, dass auch für die Verfassungsgebende Versammlung der Begriff der „mittleren und höheren Schulen“ eindeutig von Begriffen getrennt war, die Schulen des beruflichen Bereichs umfassten.

4.3 § 17 Absatz 2 Satz 3:

Anknüpfungspunkt für den Ausgleichsanspruch

Ausgangspunkt der Berechnung des Ausgleichsanspruchs sind die Gesamtkosten für Unterricht und Lernmittel. Zu deren Ermittlung darf der Gesetzgeber auch im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV die zu Artikel 7 Absatz 4 GG entwickelten Grundsätze heranziehen. Der Gesetzgeber darf bei öffentlichen Schulen anfallende Kosten als Vergleichszahlen heranziehen und von einem typisierenden und generalisierenden Ansatz ausgehen, denn es kann nach den Ausführungen des VerfGH nur um objektiv und allgemein notwendige Ausgaben und nicht um individuell gewählte oder gar „luxuriöse“ Aufwendungen gehen (siehe Urteil des VerfGH S. 46 ff sowie S. 56). Aus diesem Grund ist auch bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs eine Orientierung an den nach § 18 a (Bruttokostenmodell) ermittelten Kosten zulässig. Kosten für Sonder- und Profilleistungen der Schulen in freier Trägerschaft sind in den Ausgleich nicht einzubeziehen.

4.4 § 17 Absatz 2 Satz 4:

Vollständiger / anteiliger Ausgleich bei vollständigem / teilweisem Verzicht auf Schulgeld auf Antrag

Nach den Vorgaben des VerfGH (siehe Urteil des VerfGH S. 58) muss sich in der Regelung des Ausgleichsanspruchs niederschlagen, ob die Anspruch stellende Schule in freier Trägerschaft eine vollständige oder teilweise

Befreiung von Entgelt für Unterricht und Lernmittel gewährt. Wird nur eine teilweise Befreiung gewährt, führt dies zu einem entsprechend geringeren Ausgleichsanspruch. Bei einem teilweisen Schulgeldverzicht kann - unter Beachtung des Sonderungsverbots - weiterhin Schulgeld erhoben werden.

Schulgeldausgleich wird nur auf Antrag der Schule in freier Trägerschaft gewährt. Das Ausgleichsgewährungsverfahren wird gemäß § 17 Absatz 3 in einer Rechtsverordnung geregelt.

4.5 § 17 Absatz 2 Satz 5:

Kein Ausgleich bei Verstoß gegen Sonderungsverbot

Ein Ausgleichsanspruch aus Artikel 14 LV darf nur für Schulgelder gewährt werden, die nicht gegen das Sonderungsverbot aus Artikel 7 Absatz 4 GG verstoßen.

Durch Schulgeld sowie zumutbare Beiträge zur Eigenleistung für Unterricht und Lernmittel darf insgesamt keine verfassungsrechtlich unzulässige Sonderung nach Besitzverhältnissen eintreten. Daher kommt nach Ansicht des VerfGH ein Ausgleichsanspruch nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV auch nur bis zur Höhe des mit Blick auf das Sonderungsverbot maximal zulässigen Betrags in Betracht. Wird der Höchstbetrag eines zulässigen Schulgeldes oder mehr verlangt, besteht kein Ausgleichsanspruch (siehe Urteil VerfGH S. 57 ff.).

Mit dem VerfGH ist bei der Auslegung des Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV in systematischer Hinsicht zu beachten, dass für genehmigte Ersatzschulen die Höhe des erhebbaren Entgelts für Unterricht und Lernmittel bereits bei Abfassung des Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV durch Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 GG eingeschränkt war. Kostendeckende Schulgelder durften und dürfen diese Schulen nicht erheben, weil dadurch eine nach Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 GG unzulässige Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zumindest gefördert würde (siehe Urteil VerfGH, S. 55) sowie BVerfGE 75, S. 40 - Juris Randnummer 81). Die Landesverfassung hat dieses Sonderungsverbot durch Artikel 2 Absatz 1 LV übernommen. Bei genehmigten Ersatzschulen ist daher ein Verzicht auf Entgelt für Unterricht und Lernmittel nur in dem Umfang für den Ausgleichsanspruch nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV von Bedeutung, in dem die Erhebung von Schulgeld verfassungsrechtlich zulässig wäre. Nach Maßgabe des VerfGH soll für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs die Bestimmung der oberen Schulgeldgrenze auf einer hinreichend validen Zahlen- und Datenbasis erfolgen. Zur Bestimmung der Obergrenze im Rahmen der Ausgleichsgewährung kann das aktualisierte Gutachten des Instituts für angewandte Wirtschaftsforschung (IAW) zur „Einkommenssituation von Schülerhaushalten in Baden-Württemberg und ihre Belastung durch Schulgeld“ vom August 2016 herangezogen werden. Das Ursprungsgutachten des IAW vom Januar 2012 wurde vom VGH sowohl in seiner Systematik als auch in seinen Ergebnissen eingehend gewürdigt, akzeptiert und als valide Ermittlungsgrundlage für die Schulgeldhöhe anerkannt (Urteil vom 11.04.2013, Az. 9 S 233/12). Die Zahlen des IAW-Gutachtens werden regelmäßig zu aktualisieren sein. Nach dem jüngsten IAW-Gutachten liegt die für eine Ausgleichsgewährung nach § 17 Absatz 2 relevante Obergrenze damit derzeit im Landesdurchschnitt bei 160 Euro monatlich.

4.6 § 17 Absatz 2 Satz 6:

Die entsprechende Anwendung der dreijährigen Wartefrist gemäß Absatz 4 ist Ausfluss der Anspruchsvoraussetzung des öffentlichen Bedürfnisses in Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV.

4.7 § 17 Absatz 2 Satz 7:

Begrenzung des Ausgleichsanspruchs auf 90 % der Bruttokosten

Entsprechend der Ausführungen des VerfGH war von der Verfassungsgebenden Landesversammlung nicht beabsichtigt, dass die Schulträger der Privatschulen durch Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV einen Anspruch auf staatliche Vollfinanzierung erhalten sollten (siehe Urteil des VerfGH S. 53). Darüber hinaus finden sich gemäß VerfGH keine Anhaltspunkte dafür, dass die Verfassungsgebende Landesversammlung den privaten Schulträgern mit Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV den Verzicht auf eine bis dahin als „selbstverständlich“ angesehene Eigenleistung ermöglichen wollte (siehe Urteil des VerfGH S. 53). Nach den Ausführungen des VerfGH ist es selbstverständlich, dass jeder Ersatzschulträger eine angemessene Eigenleistung erbringt und erwartet werden kann, dass seinem Interesse an der Verwirklichung eigener Ziele und Vorstellungen eigenes finanzielles Engagement folgt. In Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG führt der VerfGH aus, dass die Privatschulen ihre Existenz dem ideellen und materiellen Engagement ihrer Gründer und Träger verdanken und diese einen ihnen eingeräumten Freiheitsraum in eigener Initiative ausfüllen, die auch die wirtschaftlichen Grundlagen einschließt.

Die Ausgestaltung des Ausgleichsanspruchs nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV muss nicht notwendig den Ersatz auch desjenigen Teils der Gesamtkosten von Unterricht und Lernmitteln erfassen, der durch zumutbare Eigenleistungen der Freiheitsberechtigten gedeckt werden kann (siehe Urteil des VerfGH S. 56). Denn die typischerweise bildungspolitischen Zwecken dienende Wahrnehmung der Privatschulfreiheit darf ihren Preis in Form einer Eigenleistung haben (siehe Urteil VerfGH S. 56 ff. sowie BVerfGE 90, S. 107 - Juris Randnummer 44 ff.). Eigenleistungen können neben dem eigenen finanziellen Engagement des Trägers auch Beiträge der Eltern, Mitarbeitenden der Schule sowie sonstiger zur Förderung der Schule bereiter Personen sowie sonstige Zuwendungen Dritter, Solidarleistungen innerhalb eines Bundes vergleichbarer Schulen, Einnahmen aus kostenpflichtigen Zusatzangeboten sein oder aus Veranstaltungen sowie durch ein kostengünstigeres Wirtschaften generiert werden. Konkrete Beispiele auf der Einnahmenseite sind Spenden, Entgelte für Sonder- und Profilleistungen, Zahlungen zur allgemeinen Förderung des bildungspolitischen Zwecks, Entgelte für besondere Sprach- und Sportangebote, individueller Musikunterricht, Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfeunterricht und sonstige Einnahmen. Sofern die vorgenannten Entgelte von den Eltern erhoben werden, ohne dass die Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung verpflichtend ist, sind sie im Hinblick auf das Sonderungsverbot unschädlich.

Die Eigenleistung wird von den Schulträgern im laufenden Betrieb erwartet. Nach dem Urteil des VerfGH (siehe Urteil des VerfGH S. 57) kann das Land auch nach der Schulgründungsphase - über die Investitionskosten hinaus - weitere Eigenleistungen des Schulträgers und der Eltern erwarten.

Der Eigenleistungsanteil wird bis zum Vorliegen des ersten Berichts nach § 18 a Absatz 15 zunächst auf 10 % der Bruttokosten festgelegt. Aus Sicht des Gesetzgebers ist ein solcher Eigenleistungsanteil von den Schulen in freier Trägerschaft erwartbar und damit zumutbar.

Der Eigenleistungsanteil schlägt sich in der Begrenzung der Gesamtzuschüsse (Kopfsatzzuschuss plus Ausgleichsanspruch) in § 17 Absatz 2 Satz 7 auf 90 % der Kosten eines öffentlichen Schülers nieder. Diese Deckelung der Gesamtzuschüsse wird gemäß § 18 a Absatz 16 auf der Grundlage des Berichts der Landesregierung über die Eigenleistungen (§ 18 a Absatz 15) regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Durch die in § 17 Absatz 2 Satz 7 vorgesehene Begrenzung der Gesamtförderung wird gewährleistet, dass das Land die Schulen in freier Trägerschaft finanziell nicht besser stellt als die öffentlichen Schulen.

4.8 § 17 Absatz 2a:

Mit dieser Vorschrift wird das Kultusministerium ermächtigt, das Nähere zum Verfahren der Ausgleichsgewährung in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Nummer 5 (§ 18)

5.1 § 18 Absatz 2:

Diese Regelung verankert den Kostendeckungsgrad von 80 % der Kosten eines öffentlichen Schülers nach dem Bruttokostenmodell gesetzlich. Die in Satz 3 vorgesehene Anpassung der Zuschüsse durch den Gesetzgeber zum 1. Januar des auf das Vorlagejahr des Landtagsberichts folgenden Jahres ergibt im Zusammenspiel mit dem gemäß § 18 a Absatz 1 Satz 3 von drei auf zwei Jahren verkürzten Berichtszeitraum eine wesentlich schnellere und verlässliche Anpassung der Zuschüsse an etwaige Kostenänderungen im öffentlichen Schulwesen. Zwischen den zweijährigen Landtagsberichten erfolgt eine Dynamisierung der Zuschüsse nach den Beamtgehältern.

5.2 § 18 Absatz 2a:

Mit dieser Vorschrift werden die Zuschüsse an die Kopfsatzschulen auf einen einheitlichen Kostendeckungsgrad von 80 Prozent nach dem Bruttokostenmodell angehoben (außer Fachschulen, für die das Sonderungsverbot nicht gilt):

Übersicht über die Zuschussänderungen zum 01.08.2017							
Schulart	Kostendeckungsgrad		Zuschuss 2017 (ab 01.06., siehe Erl. 3)			Zuschuss- erhöhung, bezogen auf ein ganzes Jahr	Neuer Kostende- ckungs- grad
	Berechnung 2015 (Drs. 15/7640)	Novellierung 01.01.2016	Erhöhung in %	vor	nach		
				(01.06.–31.07.)	(ab 01.08.)		
Novellierung							
Grundschule, Kl. 1–4 Fr. Waldorfschulen	75,5 %	78,1 %	2,4 %	3959 €	4054 €	95 €	80,0 %
Hauptschule/Werkrealschule	74,8 %	78,1 %	2,4 %	6245 €	6394 €	149 €	80,0 %
Realschule	74,2 %	78,1 %	2,4 %	4377 €	4482 €	105 €	80,0 %
Kl. 5–12 Fr. Waldorfschulen			2,4 %	5412 €	5545 €	133 €	
Gymnasium, Kl. 13 Fr. Waldorfschulen	71,2 %	78,1 %	2,4 %	5605 €	5738 €	133 €	80,0 %
Berufliche Gymnasien	72,7 %	78,1 %	2,4 %	6058 €	6203 €	145 €	80,0 %
FS Sozialpädagogik (BK)	79,1 %	79,1 %	1,1 %	6982 €	7061 €	79 €	80,0 %
Berufsschule	0,0 %	79,6 %	0,5 %	5415 €	5443 €	28 €	80,0 %
BFS technisch	81,9 %	81,9 %	0,0 %	6953 €	6953 €	0 €	81,9 %
BFS übrige	80,0 %	80,0 %	0,0 %	6426 €	6426 €	0 €	80,0 %
BK technisch	78,9 %	78,9 %	1,4 %	6140 €	6228 €	88 €	80,0 %
BK übrige	76,6 %	78,1 %	2,4 %	5723 €	5860 €	137 €	80,0 %

Hinweise und Erläuterungen:

1. Kostendeckungsgrad: Zuschuss im Vergleich zu den Bruttokosten (§ 18a PSchG), basierend auf dem Landtagsbericht 2015 mit ganzjähriger Berücksichtigung der Zuschussanhebung 2014.
2. Durch Rundung weicht die genaue Zuschusserhöhung um bis zu 0,06 Prozent -Punkte vom angegebenen Prozent -Sollwert ab.
3. Zuschuss 2017: Jahreszuschuss ab 01.06.2017
4. Gemeinschaftsschulen (Klassen 5 bis 10) sind nicht aufgeführt; deren Zuschuss bemisst sich nach dem arithmetischen Mittelwert der Zuschüsse für Hauptschulen/Werkrealschulen, Realschulen und Gymnasien, zuzgl. eines Aufschlags für den Ganztagsbetrieb.
5. Erläuterung der Abkürzungen: FS = Fachschule, BFS = Berufsfachschule, BK = Berufskolleg

Zu Nummer 6 (§ 18 a)

6.1 § 18 a Absatz 1 Satz 3:

Der neu gefasste § 18 a Absatz 1 Satz 3 PSchG sieht einen gegenüber den bisherigen Landtagsberichten verkürzten Berichtszeitraum von 2 Jahren vor. Im Zusammenspiel mit der neuen automatischen Anpassung der Zuschüsse zum 1. Januar des auf das Vorlagejahr des Landtagsberichts folgenden Jahres ergibt sich damit eine wesentlich schnellere Anpassung der Zuschüsse an etwaige Kostenänderungen im öffentlichen Schulwesen. Die Schulen in freier Trägerschaft erhalten damit verlässlich alle zwei Jahre zum 1. Januar eine Anpassung der Zuschüsse.

6.2 § 18 a Absatz 14:

In prozeduraler Hinsicht fordert der VerFGH eine transparente Ermittlung der den Schulen in freier Trägerschaft zumutbaren Eigenleistung (siehe Urteil, S. 59 am Ende). Aus Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV seien prozedurale Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten abzuleiten (S. 41).

Diese Regelung schafft eine Ermächtigungsgrundlage für die Ermittlung der den privaten Schulträgern zumutbaren Eigenleistungen und begründet eine Offenlegungspflicht der nach § 17 Absatz 2 Satz 2 anspruchsberechtigten Ersatzschulen.

Der VerfGH fordert in prozeduraler Hinsicht - nicht zuletzt zum Schutz der Schulen in freier Trägerschaft - eine transparente Ermittlung der den Privatschulen zumutbaren Eigenleistung (S. 58, letzter Absatz des Urteils). Aus Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV sind prozedurale Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten abzuleiten. Daher wird die Höhe des Eigenleistungsanteils Gegenstand eines Berichtswesens (§ 18 a Absatz 15), das die Grundlage für eine fortgesetzte Prüfung der den Schulen in freier Trägerschaft zumutbaren Eigenleistungen bildet (§ 18 a Absatz 16).

Die vom VerfGH geforderte transparente Ermittlung der den Schulen in freier Trägerschaft zumutbaren Eigenleistung ist ohne einen Einblick in die finanziellen Grundlagen der freien Schulen und ihrer Träger nicht möglich. Diesem Umstand trägt die Ermächtigungsgrundlage in § 18 a Absatz 14 unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Die Schulen und deren Träger haben ihre Eigenleistungen nur alle zwei Jahre offenzulegen. Eine Vorlage von schriftlichen und elektronischen Dokumenten beziehungsweise die Gewährung von Einsicht in solche Dokumente hat nur zu erfolgen, soweit dies zur Prüfung der Angaben erforderlich ist. § 18 a Absatz 14 Satz 3 regelt den Fall, dass sich eine Schule beziehungsweise deren Träger weigern, Angaben zur Höhe ihrer Eigenleistungen zu machen.

6.3 § 18 a Absatz 15:

Absatz 15 erweitert das bisherige Berichtswesen um den Aspekt der Eigenleistungen der nach § 17 Absatz 2 Satz 2 anspruchsberechtigten Schulträger. Der Berichtsteil zu den Eigenleistungen wird turnusgemäß entsprechend dem Berichtszeitraum nach § 18 a Absatz 1 Satz 3 alle 2 Jahre erstellt. Mit dem erweiterten Berichtswesen wird dem VerfGH Rechnung getragen, der eine transparente Ermittlung der den Schulen zumutbaren Eigenleistungen fordert.

6.4 § 18 a Absatz 16:

Absatz 16 gewährleistet, dass die Erkenntnisse aus dem Berichtswesen über den Eigenleistungsanteil bei der Festlegung der den Schulen in freier Trägerschaft zumutbaren Eigenleistungen berücksichtigt werden. Abhängig von den seitens der Schulen und Schulträger gemäß Absatz 14 gelieferten und durch die oberen Schulaufsichtsbehörden überprüften Zahlen wird der in der Obergrenze der Gesamtförderung in § 17 Absatz 2 Satz 7 zum Ausdruck kommende, zumutbare Eigenleistungsanteil überprüft.

6.5 § 18 a Absatz 17:

Der VerfGH fordert, dass bei der Festsetzung des jeweiligen Ausgleichsanspruchs - ebenso wie mit Blick auf die Einhaltung der Voraussetzungen des Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 GG (Sonderungsverbot) - regelmäßig geprüft wird, ob und in welcher Höhe von privaten Schulen ein Entgelt erhoben wird (siehe Urteil des VerfGH S. 59 ff). Absatz 17 ermächtigt die oberen Schulaufsichtsbehörden, diese vom VerfGH geforderte Überprüfung vorzunehmen und schafft die hierfür erforderlichen und datenschutzkonformen Einsichtsrechte der Schulverwaltung in die entsprechenden schriftlichen und elektronischen Dokumente.

zu Artikel 2 (Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz)

1. Zu Nummer 5

Im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit freier Schulen ist zu berücksichtigen, dass die Höhe eines zulässigen Schulgelds auch differenziert ausgestaltet sein kann. Ausgehend vom IAW-Gutachten vom August 2016 besteht insoweit eine widerlegbare Vermutung, dass ein Schulgeld über 160 Euro sondernde Wirkung hat. Allerdings kann eine Schule im Einzelfall gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde nachweisen, dass aufgrund der besonderen Umstände auch ein höheres Schulgeld noch keine sondernde Wirkung entfaltet, insbesondere durch das Angebot und tatsächliche Gewähren wirtschaftlicher Erleichterungen für finanzschwache Schüler. Unabhängig davon hat die Schule in jedem Fall auch anzubieten, das Schulgeld nach einem sonderungsverbotsschädlichen Prozentsatz des Haushaltsnettoeinkommens zu berechnen.

2. Zu Nummer 12

Die bisherigen Absätze 1 und 2 sind entbehrlich, weil sie im Wortlaut unverändert künftig in den Absätzen 2 und 3 des § 10 Eingang gefunden haben.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und der Vollzugsverordnung. Der Ausgleichsanspruch soll ab Beginn des Schuljahrs 2017/18, also zum 1. August 2017 wirksam werden.